

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0440/19	Datum 02.10.2019
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.10.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	12.11.2019	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	13.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.11.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 01, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Konzept zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt das in der Begründung aufgeführte Konzept zur Umsetzung des ProstSchG.
2. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung von drei zusätzlichen Vollzeit-Planstellen im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt einschließlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel in Höhe von 218.300 EUR für 2020 (davon 190.000 EUR konsumtiv und 28.300 EUR investiv) auf der Grundlage dieses Konzepts.
3. Im zweiten Quartal 2021 ist die Vollziehung des ProstSchG zu evaluieren.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB 1132

I. Aufwand (ohne Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020	69.000	11320000	52612000	59.000	10.000
2020	28.000	11320000	52911500	8.000	20.000
2020	54.600	11320000	52611000	44.000	10.600
2020	65.500	11320000	54311400	65.000	500
2020	133.600	11320000	54553600	125.000	8.600
2020	41.600	11320000	50111000	0	41.600
2020	79.300	11320000	50121000	0	79.300
2020	3.300	11320000	50221000	0	3.300
2020	16.100	11320000	50321000	0	16.100
Summe:	491.000			301.000	190.000

I. Aufwand (nur Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020	4.760	11320000	57111900	0	4.760
2021	4.760	11320000	57111900	0	4.760
2022	4.760	11320000	57111900	0	4.760
2023	4.760	11320000	57111900	0	4.760
2024	4.760	11320000	57111900	0	4.760
Summe:	28.300			0	28.300

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

I101132001

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020	58.300	11320000	08221702	30.000	28.300
20...					
20...					
20...					
Summe:	58.300			30.000	28.300

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert					
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)				
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)				
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)				
		☐	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.		
		☐	Anlage Kostenberechnung		
		☐	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich		
		☐	Anlage Folgekostenberechnung		

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

2020

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen

Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2020	58.300	11320000	08221702	X	

federführendes(r)
Amt/FachbereichSachbearbeiter
Herr Harnisch, Tel. 2050Unterschrift AL / FBL
Herr EhlenbergerVerantwortliche(r)
Beigeordnete(r)

Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Konzept zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG)

1. Vorbemerkungen

Der Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt wird mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes außerhalb der gesundheitlichen Vorsorge betraut. Die Prostitution stellt nach wie vor einen äußerst sensiblen und gefährlichen Bereich dar, in welchem regelmäßig direkte oder indirekte Verbindungen zur organisierten Kriminalität zu vermuten sind.

Die möglichen psychischen und physischen Gefährdungen sind deutlich höher als in den meisten anderen Verwaltungsbereichen.

Eine Umsetzung kann nicht unter losgelöster Betrachtung einzelner Aspekte erfolgen. Daher ist das Konzept als gesamtstädtische Strategie ausgelegt, um einerseits den Gesetzesvollzug zu gewährleisten und andererseits noch der gebotenen Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers gerecht zu werden.

2. Entwicklung des Prostitutionsgewerbes in Magdeburg seit 1990

In den ersten Jahren nach der Wende siedelte sich das Prostitutionsgewerbe zunächst in Einzelobjekten, meist Ein- oder Zweifamilienhäusern an, in welchen durchschnittlich 5 bis 10 Prostituierte zeitgleich tätig waren. Daneben entwickelte sich, häufig im Zusammenhang mit Bar- und Gaststättenbetrieben auch die Prostitution in Wohnungen.

Bis etwa zum Jahr 2000 bestand hier eine ordnungsbehördliche Eingriffsmöglichkeit dahingehend, dass eine Kombination von gaststättenrechtlichem Ausschank und Prostitutionsausübung unzulässig bzw. sittenwidrig war.

Da regelmäßig Prostitution mit Ausschank von hochwertigen Getränken (Sekt u.ä.) einhergeht, konnten auf Grundlage des Gaststättengesetzes diese Betriebsstätten geschlossen werden, weil ein unerlaubter und nicht genehmigungsfähiger Gaststättenbetrieb vorlag.

Als Folge dieser behördlichen Praxis verlagerte sich die Prostitution dezentral in Wohnungen, welche über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Bis heute ist lediglich ein größeres Objekt (Berliner Chaussee 111) in Magdeburg bekannt.

Ende der 90er Jahre änderte sich zunächst die Rechtsprechung derart, dass die grundsätzliche Sittenwidrigkeit eines Gaststättenbetriebes in Verbindung mit der Prostitution nicht mehr angenommen wurde. Mit Erlass des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG) im Jahr 2001 nahm auch der Gesetzgeber die Prostitution aus der Sittenwidrigkeit heraus.

In der Folge scheiterten allerdings Bemühungen, die Prostitution als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu regeln. Somit bestand seit dieser Zeit seitens der Ordnungsbehörde kein Kontroll- oder Eingriffsbefugnis für Prostitutionsausübung und Prostitutionsstätten mehr.

Verwaltungsinterne Vorstöße zum Erlass einer Sperrbezirksverordnung für Magdeburg in den Jahren 2002/2003 blieben ergebnislos, da sich zu den freizugebenden Stadtgebieten in der Kommunalpolitik kein Konsens erzielen ließ.

Aktuell ist von einem Bestand von etwa 90 bis 100 Wohnungen auszugehen, welche zur Prostitution genutzt werden, wobei durchschnittlich 2 bis 3 Prostituierte gleichzeitig dort tätig sind.

Insgesamt ist die Situation des Prostitutionsgewerbes nicht mit anderen deutschen Großstädten vergleichbar. Insbesondere im Verhältnis zu westdeutschen Städten verfügt Magdeburg über keinen konzentrierten Rotlichtbezirk mit Großbordellen, wodurch der Aufwand für Kontrolle, Überwachung und Genehmigungen deutlich höher ausfällt.

3. Aufgabeninhalte für den Fachdienst 32.2

Der Schwerpunkt der Aufgabenerfüllung wurde dem FD 32.2 übertragen.

Gleichzeitig wurde entschieden, dass die beiden Teilbereiche des ProstSchG (Anmeldung / Beratung der Prostituierten sowie Genehmigungsverfahren für die Betriebsstätten) in einer gemeinsamen Struktureinheit ausgeführt werden sollen.

Nachfolgend werden die zu erfüllenden Aufgaben kurz skizziert:

1. Teil des ProstSchG - Anmeldung Beratung der Prostituierten

- Entgegennahme und Bestätigung der Anmeldungen der Prostituierten
- Durchführung eines Informations- und Beratungsgespräch im Rahmen der Anmeldung
- Zurverfügungstellung von Informationen und Hinweiserteilung auf Beratungsstellen
- Verfahren zur Erzwingung der Anmeldepflicht
- Erteilung von Anordnungen zur Prostitutionsausübung

2. Teil des ProstSchG - Erlaubnisverfahren für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes

- Erlaubnisverfahren für das Betreiben einer Prostitutionsstätte
- Erlaubniserteilung für die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen
- Erlaubnisverfahren für Prostitutionsfahrzeuge
- Erlaubnisverfahren für eine Prostitutionsvermittlung
- Erteilung von Stellvertretererlaubnissen
- Widerrufsverfahren für die vorstehend genannten Genehmigungen/Erlaubnisse
- Erteilung von Anordnungen und Auflagen für die vorstehend genannten Prostitutionsbereiche
- Untersagungsverfahren bei illegalem Betreiben eines Prostitutionsgewerbes
- Überwachung der Prostitutionsgewerbe im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die Zuverlässigkeit der betroffenen Personen
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen des ProstSchG

4. Organisationsstruktur

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es einer eigenständigen Struktur in Form einer Arbeitsgruppe. Lediglich im Rahmen von Vollzugsmaßnahmen wird auf die personelle Unterstützung des Außendienstes in 32.1 zurückgegriffen.

Somit sind in der Gruppe sowohl die innendienstlichen als auch die außendienstlichen Aufgaben abzusichern. Hierzu bedarf es eines Arbeitsgruppenleiters, der die Fach- und Dienstaufsicht auszuüben sowie die Erlaubnis- und Untersagungsverfahren zu den Prostitutionsgewerbetreibenden zu führen hat. Zur Durchführung des Informations- und Beratungsverfahrens ist ein Sachbearbeiter mit sozialpsychologischen Erfahrungen vorzusehen. Das Anmeldeverfahren für die Prostituierten ist von einem gesonderten Sachbearbeiter zu führen.

Hinzu kommen zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtlichen Außendienstes mit anteiligen innendienstlichen Aufgaben.

Der Aufgabeninhalt bei der zuständigen Teamleiterin als auch dem zuständigen Fachdienstleiter erhöht sich anteilig.

5. Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Mitarbeiter (zusammengefasst)

5.1 Arbeitsgruppenleiter/in (Beamter oder Beamtin nach Besoldungsgruppe A 11)

- Koordinierung der Gruppenarbeit
- Inhaltliche und fachliche Anleitung der Gruppenmitarbeiter
- Führen der Erlaubnisverfahren zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes gem. 2. Teil des ProstSchG (siehe Punkt 3.)
- Erteilung von Anordnungen und Auflagen für die vorstehend genannten Prostitutionsbereiche
- Widerrufsverfahren zu den Erlaubnissen (insbesondere bei nachträglich eingetretenen Tatsachen, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten)
- Untersagungsverfahren bei illegalem Betreiben eines Prostitutionsgewerbes
- Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen zum Betreten von Wohnungen/ Betriebsstätten bei Verdacht auf illegale Prostitutionsausübung und fehlender Kooperation des Nutzungsberechtigten/Betreibers
- Führen aller Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem ProstSchG
- Wahrnehmung der Aufgaben der übrigen Gruppenmitarbeiter, sofern diese über das durchschnittliche Maß hinaus von Bedeutung sind
- Bearbeitung von Beschwerden
- Durchführung von Gesprächen mit Prostituierten, soweit sich Hinweise auf eine Zwangsprostitution ergeben
- Erarbeitung von Bußgeldanzeigen und Strafanzeigen

5.2 Sachbearbeiter/in Anmeldung (EG 9b TVöD)

- Entgegennahme der Anmeldungen der Prostituierten und Prüfen auf Vollständigkeit
- Ausstellen der Anmeldebescheinigungen (Ausweise mit Lichtbild) und - auf Wunsch - Ausstellen einer Aliasbescheinigung
- Versagung der Erteilung einer Anmeldebescheinigung bei Vorliegen von Versagungsgründen
- Verfahren zur Erzwingung der Anmeldepflicht
- Erteilung von Anordnungen zur Prostitutionsausübung

5.3 Sachbearbeiter/in Information und Beratung der Prostituierten (Entgeltgruppe S 12 TVöD)

- Durchführung eines Informations- und Beratungsgespräch im Rahmen der Anmeldung

- Zurverfügungstellung von Informationen und Hinweiserteilung auf Beratungsstellen
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen der vom Land anerkannten Fachberatungsstellen für Prostituierte und sonstigen Interessenvertretungen der Prostituierten („Netzwerkarbeit“; z.B. mit der Beratungsstelle „Magdalena“)

Die Stellen zur Wahrnehmung der unter 5.1 bis 5.3 dargelegten Aufgaben sind neu zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung ist die Stelle der Sachbearbeiterin Information und Beratung der Prostituierten (5.3). Der Gesetzgeber stellt hier hohe Anforderungen an den Inhalt und die Durchführung der Informations- und Beratungsgespräche, da diese insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausnutzung einer Zwangslage, die Hilflosigkeit, die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder die persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zur Prostitution ergeben können. Die Anhaltspunkte sind wiederum Anlass für weitere Maßnahmen zum Schutz der Prostituierten, über die im Einzelfall zu entscheiden ist. Hier sind ein besonderes Einfühlungsvermögen und „Fingerspitzengefühl“ gefragt, um in dem Gespräch Zugang zu den Prostituierten (w/m) zu erlangen. Die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe ist typischer Tätigkeitsschwerpunkt einer Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiters sowie einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen. Die Stelle ist teilzeitgeeignet und soll deshalb mit zwei 0,5 Stellenanteilen in den Stellenplan aufgenommen werden. Das Informations- und Beratungsgespräch soll nur mit weiblichen Mitarbeiterinnen besetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass anderenfalls eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre mit weiblichen Prostituierten schwer herstellbar ist.

Zusätzliche Personalkosten fallen jährliche wie folgt an:

	Stellenanteil	Besoldungs- oder Vergütungsgruppe	Betrag in Euro
Arbeitsgruppenleiter/in	1	A 11	41.600
Sachbearbeiter/in Anmeldung	1	EG 9b	47.100
Sachbearbeiter/in Information und Beratung der Prostituierten	0,5	S 12	25.800
	0,5	S12	25.800
Summe			140.300

Bei den Beschäftigten sind die Beträge für die Zusatzversicherung und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung enthalten.

5.4 Außendienstmitarbeiter/in

- Kontrolle von Betriebsstätten zur Klärung des Verdachts von illegaler Prostitutionstätigkeit
- Überwachung der Prostitutionsbereiche im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlichen Vorschriften sowie die Zuverlässigkeit der betroffenen Personen

- Kontrolle und Überwachung der Betriebskonzepte
- Kontrolle und Überwachung der Anordnungen und Auflagen
- Erlass von mündlichen Untersagungen, Anordnungen und Auflagen
- Durchsetzung von Verwaltungsakten mittels Verwaltungszwang

Die außerdienstlichen Tätigkeiten sollen vom Fachdienst 32.1 - Ordnungsamtlicher Außendienst wahrgenommen werden. Aufgrund des zu erwartenden Arbeitsumfanges werden zwei Stellen aus dem vorhandenen Bestand des Fachdienstes der Gruppe Spezialdienst/Gewerbeüberwachung zugeordnet. In dieser Gruppe sollen dann Zug um Zug alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, die spezifischen Aufgaben nach dem ProstSchG wahrzunehmen.

5.5 Teamleiter Gewerbeangelegenheiten

- Entscheidung über Vorgänge im Rahmen des ProstSchG von besonders schwieriger Bedeutung
- Erstellung von inhaltlichen Vorgaben und Arbeitsanweisungen
- Entscheidung über Maßnahmen bei vorliegenden Hinweisen auf Zwangsprostitution

5.6 Fachdienstleiter Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

- Entscheidungen im Rahmen des ProstSchG von grundsätzlicher Bedeutung
- Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung des ProstSchG

In der **Anlage** zu dieser Drucksache sind die erwarteten Fallzahlen und die Stellenbemessung dargestellt. Diese wurden vom Fachbereich Personal- und Organisationsservice ermittelt.

6. Sonstige Anforderung an die Personalauswahl

Die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten erfordert ein deutlich über das allgemeine Maß hinaus gehende psychische Belastbarkeit und moralische Gefestigkeit. Im Rahmen dieser Tätigkeit erhält der Mitarbeiter Einblicke in die Prostitutionsausübung mit allen Facetten. Insbesondere bei der Tätigkeit junger ausländischer Frauen ist eine mögliche Zwangsprostitution nicht auszuschließen, ohne dass es substantiiert belegbar ist. Dies bedarf einer Abgeklärtheit ohne zu Resignieren. Zudem besteht bei der behördlichen Tätigkeit stets die Gefahr der physischen oder psychischen Bedrohung. Zusätzlich ist auch die Gefahr von Bestechungsversuchen real.

Sämtliche Mitarbeiter sollten über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

Sowohl Arbeitsgruppenleiter als auch Außendienstmitarbeiter sollten über mehrjährige Erfahrungen im Außendienst einschließlich der Anwendung von Verwaltungszwang verfügen. Alternativ hierzu sind Erfahrungen als Feldjäger, Polizist, Bundeswehrangehöriger mit Einsatzerfahrungen möglich.

Zumindest eine weibliche Mitarbeiterin muss bei außerdienstlichen Ermittlungen und Kontrollen im Einsatz sein.

7. Anforderungen an die Räumlichkeiten und die materielle Ausstattung der Gruppe

Zunächst ergibt sich die Anforderung an die Räumlichkeiten bereits aus dem ProstSchG, wonach gem. § 8 das Anmeldegespräch in einem vertraulichen Rahmen durchzuführen ist.

Dieses Gespräch kann vom Mitarbeiter und der Prostituierten unter vier Augen geführt werden. Der Fortgang des Gesprächs kann jedoch jederzeit die Hinzuziehung des zweiten Sachbearbeiters bzw. des Gruppenleiters erfordern. Gleiches gilt, wenn die Prostituierte in Begleitung einer „Vertrauensperson“ (typischerweise ihr Zuhälter) erscheint. Auch hier sollte ein zweiter Mitarbeiter anwesend sein. Dies erfordert ein direktes Nebeneinander der Büro-Räume mit Durchgangstüren. Insgesamt sind also mindestens 3 Räume vorzuhalten:

1. Raum – Arbeitsgruppenleiter/in
2. Raum – Sachbearbeiter/in Anmeldeverfahren
3. Raum – Sachbearbeiter/in Information und Beratung der Prostituierten

Die Ausstattung der Räume entspricht der üblichen Büroausstattung, lediglich der Raum für das Informations- und Beratungsgespräch muss - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben - zusätzlich mit bequemen Sitzmöbeln ausgestattet werden. Da die Gespräche sich nach Erfahrungen anderer Städte über einen Zeitraum von bis einer Stunde hinziehen können, sind zusätzlich Getränke vorzuhalten (Kaffee, Wasser, Tee).

Zusätzlich zur Büroausstattung bedarf es der Anschaffung der Software für die Ausstellung der Anmeldebescheinigungen (Ausweise) sowie die Einpflege der Daten in das elektronische Register. Hierzu wird auf vorhandene Software des Gewerbereiches (IKOL-GW) aufgesetzt und diese den spezifischen Erfordernissen entsprechend modular ergänzt.

Das auszugebende Informationsmaterial muss beschafft werden.

Für die Außendienstmitarbeiter sind in den vorhandenen Büros des Ordnungsamtlichen Außendienstes Arbeitsplätze einzurichten. Für die Außendienstmitarbeiter und Arbeitsgruppenleiter ist eine Ausrüstung analog zum ordnungsamtlichen Außendienst bereitzustellen (Eigenschutz). Die Nutzung eines Fahrzeuges aus dem Fuhrpark des FB 32 wird gewährleistet. Anhand der Erfahrungen anderer Städte ist zudem die regelmäßige Hinzuziehung von Dolmetschern notwendig. Hierauf muss sich kostenmäßig eingestellt werden, ohne dass der tatsächliche Aufwand bereits beziffert werden kann.

An Sachkosten und sonstigen Kosten werden in 2020 zusätzlich benötigt (Bedarf):

	Bedarf in Euro
Dienst- und Schutzkleidung	10.000
Softwareanpassung IKOL	8.600
Dolmetscherkosten	20.000
Aus- und Fortbildung	10.600
Büromaterialien	500
Möbiliar und Technik	28.300
Summe	78.000

Für die Softwarelizenz fallen jährliche Folgekosten von 2.000 Euro an.

8. Gesundheitsrechtliche Aufgaben

Amt 53 hat seit vielen Jahren kontinuierlich die gesundheitliche Beratung der Prostituierten übernommen und wird diese Aufgabe auch weiterhin ausüben. Daher erfolgt die jetzt gesetzlich

vorgesehene gesundheitliche Beratung gemäß § 10 ProstSchG im Gesundheits- und Veterinäramt mit der gebührenfreien Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung.

Das Verfahren des FB 32 wird klar von der Aufgabenerfüllung des Amtes 53 abgegrenzt, sowohl in räumlicher als auch inhaltlicher Sicht. Es erfolgt lediglich ein Hinweis auf die Arbeitsinhalte des jeweils anderen Amtes.

9. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Hier ist insbesondere auf die Beratungsstelle „Magdalena“ des AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. zu verweisen.

Auch wenn die Tätigkeit von „Magdalena“ nicht direkt den Bereich des Gesetzesvollzugs betrifft, so sind dennoch regelmäßige Informationsaustausche und Beratungen vorgesehen.

Insbesondere gilt es, die seitens der Stadt vorgesehene Verwaltungspraxis möglichst breitflächig an die Prostituierten heranzutragen.

Zudem kann auch durch die Verwaltung auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot von Magdalena hingewiesen werden. Typischerweise bestehen seitens der Prostituierten durchaus Vorbehalte gegenüber der Ordnungsbehörde. Daher dürfte es diesen leichter fallen, sich mit bestimmten Problemen an die Mitarbeiter von „Magdalena“ zu wenden.

Insofern ist „Magdalena“ als eine gute Ergänzung zum gesetzlich vorgesehenen Beratungsangebot zu betrachten.

10. Zeitlicher Ablaufplan

Soweit die Stellen in den Stellenplan 2020 aufgenommen werden, sind nach dessen Bestätigung die Ausschreibungen für die Stellen entsprechend der innerstädtischen Priorisierung vorzunehmen.

Nach tatsächlicher Besetzung der Stellen wird zunächst eine vierwöchige Einarbeitungszeit in die Rechts- und Sachmaterie gewährt. Erst im Anschluss kann mit der Aufgabenwahrnehmung begonnen werden. Hierauf wird über eine Presseveröffentlichung hingewiesen.

Bereits mit Bestätigung der Stellen im Stellenplan wird mit der Ausstattung der Räumlichkeiten sowie mit der Anschaffung und Installation der erforderlichen Soft- und Hardware begonnen. Gleiches gilt für das Informationsmaterial sowie weitere Arbeitsgerätschaften.

Der tatsächliche Zeitpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist folglich in erster Linie von einem erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahren abhängig.

Dies könnte - bei positivem Verfahrensverlauf - Mitte 2020 der Fall sein.

11. Umsetzungsstrategie

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt neben der Information der Öffentlichkeit über aktive Kontrollen der einzelnen Betriebsstätten. Vorrangig sollen diejenigen Betriebsstätten aufgesucht werden, über welche bereits Erkenntnisse oder Beschwerden vorliegen.

Durch den Innendienst wird zeitgleich eine Recherche über Internet und Medien vorgenommen, um über Werbeanzeigen Hinweise zu den Prostitutionsstätten zu erlangen.

Die Reaktionen der Prostitutionsstättenbetreiber sind sicherlich nicht umfänglich absehbar. Erwartungsgemäß wird es aber durch die ersten Kontrollen zu einer erheblichen Antragstellung mit dem Ziel der Legalisierung der Tätigkeit kommen.

Aufgrund der bisher fehlenden behördlichen Aktivitäten befinden sich zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung sämtliche Betriebsstätten und vermutlich auch eine unbekannte Anzahl der Prostituierten im - zumindest - formell illegalen Bereich des ProstSchG.

Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks als Schutzgesetz steht jedoch das Handlungsziel der Legalisierung im Vordergrund. Folglich ist hier ein zurückhaltender Vollzug angebracht. Für die Beibringung der notwendigen Unterlagen werden angemessene Fristen eingeräumt. Lediglich bei konsequenter Verweigerung der Mitwirkung wird eine Untersagung verfügt und durchgesetzt. Eine sofortige Schließung einer Prostitutionsstätte im Rahmen der Gefahrenabwehr findet ausnahmsweise dann statt, wenn sich aufgrund der behördlichen Erkenntnisse zusätzlich zur formellen Illegalität eindeutige Hinweise auf die Begehung schwerwiegender Straftaten in der Betriebsstätte ergeben. In einem solchen Fall ist selbstverständlich unverzüglich die Polizei hinzu zu ziehen.

Bezüglich der Gebührenerhebung wird ebenfalls der Gesetzeszweck zugrunde gelegt. Dementsprechend wird für das Anmeldeverfahren lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr von 10 Euro erhoben. Anderes gilt für die Betriebsstättenerlaubnisse. Hier wird der gesetzliche Gebührenrahmen von 500 bis 3.000 Euro ausgeschöpft.

Um auch dem Aspekt der Korruptionsvorsorge angemessen zu berücksichtigen, wird bezüglich der Erteilung von Betriebsgenehmigungen, Auflagen, Anordnungen und Untersagungen ein 6- Augen-Prinzip eingeführt. Konkret erstellt der Sachbearbeiter den entsprechenden Verwaltungsakt, der Arbeitsgruppenleiter prüft und zeichnet mit und die Teamleiterin unterzeichnet den Bescheid.

12. Abschließende Anmerkungen

Das vorliegende Konzept stellt eine Handlungsstrategie anhand der bisher zur Verfügung stehenden Informationen und Erkenntnisse dar.

Tatsächlich belastbares Zahlenmaterial - z.B. die Anzahl der Betriebsstätten betreffend - kann in Anbetracht der mangelnden behördlichen Aktivitäten in diesem Sektor noch nicht vorliegen. Dennoch wurde es durch FB 32 mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt anhand der langjährigen Dienst Erfahrung im Gewerbe- und Ordnungsbereich erstellt.